

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister			Drucksachennummer
Fraktionsantrag			
Dezernat 2 Finanzen, Brandschutz und Rettungswesen	öffentlich	☒	263.1/2026
Heller, Thomas	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	4.14	16.06.2026

Antrag der Fraktion Die Grünen vom 27.05.2026
 hier: Einsatz von Ventilwächtern als ergänzendes Vollstreckungsmittel prüfen

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Fördermittel:

Anmerkung der Stadtkämmerin:

Personelle Auswirkungen:

- ☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung)
- ☒ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung)
- ☐ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)

Klima / Umweltrelevanz

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratung

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Trox (fraktionslos)			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Dass Eltern ihren Unterhaltspflichten nicht nachkommen, hat meist vielschichtige Gründe. Daraus ergeben sich oftmals Unterhaltsvorschüsse, die die Stadt anstelle des Unterhaltspflichtigen an den Unterhaltsempfänger / die Unterhaltsempfängerinnen leistet (Unterhaltsvorschussgesetz).

Die geleisteten Unterhaltsvorschüsse werden den Unterhaltspflichtigen, soweit dies möglich ist, in Rechnung gestellt. Die Zahlungsmoral der Unterhaltspflichtigen ist gegenüber der Stadt Mettmann jedoch nicht deutlich besser als gegenüber den originären Unterhaltsempfängern. In den städtischen Finanzen führt dies jährlich dazu, dass die gebuchten Forderungen (Zurückholen der verauslagten Unterhaltsleistungen) deutlich die eingenommenen Zahlungen der Unterhaltspflichtigen übersteigen:

	Ertrag	Zahlung	Differenz	Zahlungsquote
2023	303.882,85 €	116.514,83 €	187.368,02 €	38,34%
2024	289.558,27 €	114.837,34 €	174.720,93 €	39,66%
2025	158.293,70 €	77.935,78 €	80.357,92 €	49,23%

Der jährliche Saldo zwischen Ertrag und Einzahlungen ist in den letzten drei Jahren deutlich geringer geworden. Gleichzeitig hat sich der Anteil des Zahlungsbetrags am Ertrag tendenziell bis auf 49 % im Jahr 2025 erhöht.

Die offenen Forderungen der zahlungsunwilligen Unterhaltspflichtigen werden im Mahnwesen einmalig gemahnt. Im Austausch mit dem Schuldner kann im Mahnverfahren eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen werden, die es ihm ermöglicht, offene Forderungen in überschaubaren Teilbeträgen abzuführen. Für die Stadtkasse ist dies oft eine sinnvolle Lösung, um die Forderung zu sichern, anstatt einen Totalausfall zu riskieren.

Erfolgt keine Einigung über den Ausgleich der Schuld, wird der offenstehende Betrag an die Vollstreckung übergeben. Die Vollstreckung führt dann Maßnahmen zur zwangsweisen Beitreibung durch. Die Entwicklung der Mahn- und Vollstreckungsfälle zeigt in den letzten drei Jahren keine klare Tendenz:

	Mahnungen	Vollstreckungsfälle
2023	132	90
2024	166	112
2025	109	88

Ein Ventilwächter ist eine pneumatische Wegfahrsperre, die Vollstreckungsbehörden stets nur als Hilfsmittel nutzen, um gepfändete Autos als Pfandsache zu sichern. Er wird auf das Reifenventil angebracht. Auf die Windschutzscheibe bzw. auf die vorderen Seitenscheiben wird deutlich sichtbar ein Hinweis auf die Wegfahrsperre sowie ein Pfandsiegel aufgeklebt. Führt der Schuldner trotz Pfandsiegel los, entweicht nach wenigen hundert Metern automatisch die Luft aus den Reifen, wodurch das Fahrzeug fahruntauglich und eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr riskiert wird. Die widerrechtliche Entfernung der Ventilwächter ist ebenfalls strafbar.

Der Ventilwächter wird nur für die Beitreibung höherer Forderungen eingesetzt, insbesondere bei Mehrfachschuldnern und wiederholten Fällen von Zahlungsunwilligkeit. Dies erfolgt nach individueller Prüfung als letzte Maßnahme, wenn andere Vollstreckungsmaßnahmen nicht greifen. Der Einsatz ist bei vergleichsweise geringen Forderungen nicht verhältnismäßig und effizient. Sobald der Schuldner seine Rückstände beglichen hat, wird sein Auto freigegeben. Geht innerhalb von drei Tagen keine Zahlung bei der Stadtkasse ein oder wird kein Kontakt zu den Vollstreckungsbeamten aufgenommen, muss ein Abschleppunternehmen beauftragt werden. Dieses wird das Fahrzeug kostenpflichtig für den Schuldner abschleppen (Pfändung durch Ingewahrsamnahme) und auf einem vereinbarten Gelände unterstellen. Die Abschleppkosten sowie die Kosten der Verwahrung werden dem Schuldner als Vollstreckungskosten in Rechnung gestellt.

Sollte es nicht zu einer Zahlung der vollstreckbaren Forderungen kommen, wird das Fahrzeug zunächst verwahrt und anschließend verwertet, beispielsweise durch öffentliche Versteigerung. Kann durch die Versteigerung kein ausreichender Erlös erzielt werden, muss die Stadtkasse die entstandenen Kosten tragen.

In der Vergangenheit war die Sachpfändung von Fahrzeugen für die Stadtkasse kein probates Mittel. Hohe rechtliche Hürden, geringe Versteigerungserlöse, erheblicher bürokratischer Aufwand und oft entgegenstehende Eigentumsverhältnisse haben die Erfolgsaussichten stark geschmälert.

Ein Fahrzeug ist gemäß § 811 ZPO (Unpfändbarkeit bei beruflicher Notwendigkeit) häufig unpfändbar, wenn der Schuldner darauf angewiesen ist, um seinen Arbeitsplatz zu erreichen oder seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Zudem gehören viele PKW nicht dem Schuldner allein, sondern sind über eine Bank finanziert oder geleast. In diesen Fällen ist der Eigentümer die Bank oder die Leasinggesellschaft, weshalb eine Pfändung ins Leere läuft.

Der behördliche Aufwand sowie die anfallenden Verfahrenskosten sind nicht zu unterschätzen. Der Vollziehungsbeamte muss zunächst feststellen, ob der Schuldner Eigentümer eines Fahrzeugs ist. Bei der Inaugenscheinnahme des PKWs ist eine grobe Wertschätzung vorzunehmen, um die Verwertungsmöglichkeiten des Fahrzeugs zu ermitteln. Ist der Pkw weniger als 2.000 Euro wert,

lohnt sich der Aufwand für die Pfändung wirtschaftlich kaum. Wenn die Verwertung der Pfandsache nicht einmal die Deckung der eigenen Vollstreckungskosten erwarten lässt, ist die Pfändung gemäß § 803 Abs. 2 ZPO zu unterlassen. Zudem ist gemäß § 803 Abs. 1 S. 2 ZPO das Verbot der Überpfändung zu beachten. Es darf nicht weiter ausgeweitet werden, als es zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist. Mängel des Autos werden fotografisch und anhand eines Protokolls festgehalten. Das Fahrzeug ist durch Ventilwächter amtlich dokumentiert sicherzustellen und zu verwerten. Die Kosten für den Abschleppdienst (ca. 200 €), die Unterbringung (ca. 10 € bis 25 € pro Tag), Kurzgutachten des PKW-Wertes (ca. 150 € bis 200 €), und eine öffentliche Versteigerung (Einlieferungs-/Abwicklungsgebühr ca. 100 €; Verkaufsprovision ca. 200 bis 300 € Mindestbetrag; evtl. **Zusatzkosten:** Fahrzeugaufbereitung, Transport zum Auktionsplatz oder Standgebühren, falls das Fahrzeug nach der Auktion nicht abgeholt wird) müssen zunächst vom Verkäufer getragen werden oder mindern den Erlös.

Abschließend lässt sich festhalten, dass zahlreiche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit PKWs von zahlungsunwilligen Unterhaltspflichtigen mit Hilfe von Ventilwächtern gepfändet werden können. Neben dem erwähnten Besitz eines wertigen PKWs, einem uneinsichtigen Zahlungsverhalten bei bestehenden hohen Rückständen, die Gewährleistung der Rechtskonformität sind ein Abschlepp- und Verwahrungsvertrag im Rahmen einer Rahmenvereinbarung abzuschließen, da nicht auf stadtinterne Ressourcen respektive Strukturen zugegriffen können. Es ist besonders wichtig zu beachten, dass die städtischen Vollziehungsbeamten ausschließlich in Mettmann die PKW-Pfändung vornehmen können, was im Jahr 2025 insgesamt 20 Vollstreckungsfälle in Mettmann ausgemacht hätte.

Gez. Traumann